Der Landtag von Niederösterreich hat am 3. Oktober 2013 in Ausführung des Güter- und Seilwege-Grundsatzgesetzes 1967, BGBl. Nr. 198 in der Fassung BGBl. I Nr. 189/2013, beschlossen:

Änderung des Güter- und Seilwege-Landesgesetzes 1973

Artikel I

Das Güter- und Seilwege-Landesgesetz 1973, LGBl. 6620, wird wie folgt geändert:

1. Im § 9 Abs. 3 wird die Wortfolge „Eisenbahnenteignungsgesetz 1954, BGBl. Nr. 71“ durch die Wortfolge „Eisenbahn-Enteignungsentschädigungsgesetz – EisbEG, BGBl. Nr. 71/1954 in der Fassung BGBl. I Nr. 111/2010“ ersetzt.

2. Im § 9 Abs. 4 wird die Wortfolge „Eisenbahnenteignungsgesetzes 1954, BGBl. Nr. 71“ durch die Wortfolge „Eisenbahn-Enteignungsentschädigungsgesetzes – EisbEG, BGBl. Nr. 71/1954 in der Fassung BGBl. I Nr. 111/2010“ ersetzt.

3. In der Überschrift des III. Hauptstücks und des § 29 wird jeweils das Wort „Behörden“ durch das Wort „Behörde“ ersetzt.

4. Im § 20 entfallen die Bezeichnung „(1)“ sowie Abs. 2 und 3.

5. Im § 22 Abs. 2 wird das Wort „Bescheide“ durch das Wort „Entscheidungen“ ersetzt.

6. Im § 24 Abs. 4 wird das Zitat „§ 20 Abs. 1 Z. 2 und 3“ durch das Zitat „§ 20“ ersetzt.

7. Im § 25 Abs. 3 wird die Wortfolge „eines gemäß Abs. 2 erlassenen Bescheides“ durch die Wortfolge „einer gemäß Abs. 2 ergangenen Entscheidung“ ersetzt.

8. Vor § 29 wird die Überschrift „Artikel III“ eingefügt.

9. § 29 Abs. 1 lautet:

„(1) Agrarbehörde im Sinn dieses Artikels ist die NÖ Agrarbezirksbehörde.“

10. Nach § 29 wird folgender § 29a (neu) eingefügt:

„§ 29a

Landesverwaltungsgericht

(1) Das Landesverwaltungsgericht hat durch Senate zu entscheiden. Diese bestehen aus drei Richtern oder Richterinnen und zwei Laienrichtern oder Laienrichterinnen aus den Bereichen Agrartechnik und Landwirtschaft. Der oder die Vorsitzende kann gleichzeitig Berichterstatter oder Berichterstatterin sein.

(2) Als fachkundige Laienrichter oder Laienrichterinnen dürfen nur Personen mit Reifeprüfung und einer mindestens dreijährigen Berufserfahrung auf dem jeweiligen Fachgebiet bestellt werden. Für jeden fachkundigen Laienrichter oder jede fachkundige Laienrichterin ist jeweils mindestens ein Ersatzrichter oder eine Ersatzrichterin zu bestellen.

(3) Soweit ein fachkundiger Laienrichter oder eine fachkundige Laienrichterin Bediensteter oder Bedienstete des Landes Niederösterreich ist, erfolgt die Tätigkeit als Laienrichter oder Laienrichterin in Ausübung des Dienstes. In allen anderen Fällen besteht ein Anspruch sinngemäß nach § 53a AVG.

(4) Das Landesverwaltungsgericht hat dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt- und Wasserwirtschaft die schriftlichen Erkenntnisausfertigungen zu übermitteln.“

11. Vor § 31 entfällt die Überschrift „Artikel III“.

Artikel II

Art. I tritt am 1. Jänner 2014 in Kraft.